

FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherungen

Vergleich des Bundesgesetzes über Familienzulagen mit der heutigen Regelung

Familienzulagen sind heute – mit Ausnahme der Ordnung für die Landwirtschaft – kantonal geregelt. Sowohl die Höhe, die Arten wie auch die Bedingungen, unter denen die Zulagen beansprucht werden können, variieren je nach Kanton. Das neue Familienzulagengesetz (FamZG) harmonisiert die kantonalen Regelungen, ohne in die bestehenden kantonalen Organisationsstrukturen einzugreifen.

Ansätze der Kinderzulagen

Aktuell liegt der tiefste Ansatz bei 160 Franken je Kind und Monat, der höchste bei 344 Franken.

Neu beträgt der Mindestansatz 200 Franken pro Kind und Monat, wobei die Kantone in ihren Gesetzgebungen über diesen Ansatz hinausgehen können. Das neue Gesetz verringert also die heute bestehenden Unterschiede.

Ansätze für Jugendliche in Ausbildung

Aktuell richten 12 Kantone bei Jugendlichen in Ausbildung Ausbildungszulagen aus, welche betragsmässig über dem Ansatz der Kinderzulagen liegen; in den restlichen Kantonen gelangen während der Ausbildung weiterhin die Kinderzulagen zur Ausrichtung. Die während der Ausbildung ausgerichteten Zulagen variieren zwischen 170 Franken je Kind und Monat und 444 Franken.

Neu führt das FamZG für Jugendliche in Ausbildung eine Ausbildungszulage ein, diese beträgt mindestens 250 Franken pro Kind und Monat und wird vom 16. bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet. Auch hier können die Kantone höhere Ansätze vorsehen. Das FamZG verringert somit auch bei den Zulagen für Jugendliche in Ausbildung die bisherigen kantonalen Unterschiede.

Geburts- und Adoptionszulagen

Aktuell sehen 10 Kantone Geburtszulagen vor, diese werden in 5 Kantonen auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.

Das FamZG schreibt keine Geburtszulagen vor, die Kantone können aber weiterhin solche vorsehen. Tun sie dies, so gelten einheitliche Anspruchsvoraussetzungen nach dem FamZG.

Anspruch bei Teilzeitarbeit

Aktuell besteht bei Teilzeitarbeit in der Regel nur Anspruch auf eine Teilzulage; einzelne kantonale Gesetze sehen dabei für Alleinerziehende vor, dass ab einem bestimmten Teilpensum bereits Anspruch auf die vollen Zulagen besteht.

Neu gibt es auch bei Teilzeitbeschäftigung volle Zulagen, sofern der jährliche Lohn über 6450 Franken liegt.

Anspruch für Nichterwerbstätige

Aktuell kennen lediglich 5 Kantone einen Anspruch für Nichterwerbstätige.

Neu erhalten Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen (unter 38 700 Fr. pro Jahr; z.B. aus Renten oder Stipendien) in allen Kantonen Familienzulagen unter der Bedingung, dass sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Diese Zulagen sind durch die Kantone zu finanzieren.

Anspruch für Selbständigerwerbende

Aktuell kennen 10 Kantone Familienzulagen für Selbständigerwerbende.

Das FamZG sieht keine Verpflichtung der Kantone vor, Familienzulagen für Selbständigerwerbende einzuführen, die Kantone können das aber weiterhin tun.

Regelung der Anspruchskonkurrenz

Eine Anspruchskonkurrenz liegt vor, wenn mehrere Personen für dasselbe Kind Anspruch haben (zum Beispiel bei Eltern, welche beide Arbeitnehmende sind).

Aktuell sind die entsprechenden kantonalen Regelungen uneinheitlich und führen im interkantonalen Verhältnis oft – im Zusammenspiel mit den Bestimmungen über einen bloss teilweisen Anspruch bei Teilzeiterwerbstätigkeit – dazu, dass keine vollen Zulagen ausgerichtet werden.

Neu regelt das FamZG diese Anspruchskonkurrenz klar und für die ganze Schweiz einheitlich und enthält zudem eine Bestimmung über die Differenzzahlung: Wenn sich die Ansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagen-Ordnungen zweier verschiedener Kantone richten, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als in jenem der erstanspruchsberechtigten Person.

Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse

Aktuell ist es Arbeitgebenden in verschiedenen Kantonen möglich, sich von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreien zu lassen, wenn sie beispielsweise einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. Damit entfällt für sie die Pflicht, auf der Lohnsumme Arbeitgeberbeiträge, welche der Finanzierung der Familienzulagen dienen, zu entrichten; sie bezahlen die Familienzulagen an ihre Arbeitnehmenden dann „aus der eigenen Tasche“. Diese Befreiungen stellen faktisch eine Durchbrechung des Solidaritätsgedankens dar und können auch dazu führen, dass bei Anstellungen kinderlose Arbeitnehmende bevorzugt werden.

Neu fällt diese Befreiungsmöglichkeit dahin. Sämtliche Arbeitgebenden, auch der Bund, kantonale und kommunale Verwaltungen müssen über eine Familienausgleichskasse abrechnen.

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Aktuell haben landwirtschaftliche Arbeitnehmende und Kleinbauern Anspruch auf Zulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). Der Anspruch der Kleinbauern ist an eine Einkommensgrenze gebunden (30 000 Fr. plus 5000 Fr. pro Kind). Die Ansätze betragen im Talgebiet 175 Franken für die ersten beiden Kinder und 180 Franken ab dem dritten Kind pro Monat, die Ansätze im Berggebiet liegen um 20 Franken höher.

Das FamZG bestimmt, dass das FLG weiterhin in Kraft bleibt, dass aber auch hier die höheren Ansätze des FamZG zur Anwendung kommen (Kinderzulagen 200 Fr., Ausbildungszulagen 250 Fr.). Wie bis anhin sind die Zulagen im Berggebiet um 20 Franken pro Kind und Monat höher.

Auskünfte

- Marc Stampfli, Bereichsleiter, BSV, Tel. 031 322 90 79, E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch
- Maia Jaggi, Tel. 031 322 91 83, E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- <http://www.bsv.admin.ch>